

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) für Maschinen und Anlagen

(2008)

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden AGBs der WindTec Systems AG (nachfolgend, 'WTS' oder 'Verkäuferin' genannt) sind verbindlich für sämtliche Rechtsgeschäfte der WTS mit Kaufleuten/Unternehmern im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Auslieferung von WTS-Produkten, soweit die Vertragsparteien nicht durch ausdrückliche schriftliche Abreden etwas anderes vereinbart haben. Insbesondere sind allfällige anders lautende Bedingungen des Kunden (Bestellers/Käufers/Händlers/etc.) nur dann und insoweit anwendbar, als dass sie von der WTS ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurden.
- 1.2 Der Vertrag (Kaufvertrag) ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der WTS, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.
Vorgängige Angebote der WTS sind unverbindlich.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine allfällige Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden AGBs aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung/en oder im Falle einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt bzw. die dem am ehesten entspricht, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- 1.5 Korrespondenzsprachen von/mit der WTS sind deutsch und englisch. Rechtswirksame Erklärungen können gegenüber der WTS dementsprechend auch ausschliesslich in deutscher und englischer Sprache abgegeben werden. Vertragssprache ist deutsch.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen der WTS sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Die WTS ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge, Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form und Aussehen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der

anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1 Der Kunde hat die WTS spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Kunden, auf welche dieser die WTS gemäss Ziff. 4.1 hingewiesen hat, ansonsten die Vorschriften und Normen am Sitz der WTS gelten. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

5. Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich - mangels anderweitiger Vereinbarung - netto, ab Werk bzw. dem von der WTS angegebenen Auslieferungsort, in frei verfügbaren Euro (€), ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis der WTS zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.

- 5.2 Die WTS behält sich Preisanpassungen vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn

- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8.2 genannten Gründe verlängert wird, oder
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungen sind vom Kunden entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domicil der WTS ohne Abzug von Skonto, Spesen,

Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis mit der Zustellung der Auftragsbestätigung/Rechnung durch die WTS zur Bezahlung fällig.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil der WTS der vereinbarte Betrag in Euro (€) zur freien Verfügung der WTS gestellt worden ist. Wechsel- und Check-Zahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.

6.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, welche die WTS nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

6.3 Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist die WTS berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz im Umfang des positiven Vertragsinteresses (Erfüllungsinteresse) zu verlangen.

Ist der Kunde mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss die WTS aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist die WTS ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und die WTS genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält die WTS keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz im Umfang des positiven Vertragsinteresses (Erfüllungsinteresse) zu verlangen.

6.4 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 8% über dem Basiszinssatz der EZB zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

6.5 Die WTS ist berechtigt, auch entgegen anders lautenden Bestimmungen bzw. Anweisungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten entstanden und Zinsen aufgelaufen, so ist die WTS berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Die WTS bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der WTS erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er die WTS mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

7.3. Der Kunde wird allenfalls bereits gelieferte Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts getrennt von seinem Eigentum und demjenigen von Dritten aufbewahren und als Eigentum der WTS kennzeichnen, diese Gegenstände instand halten und zugunsten der

WTS gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der WTS weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. Lieferfrist

8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen und vom Kunden die zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Abholbereitschaftsmeldung an den Kunden abgesandt worden ist.

8.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn der WTS die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, welche die WTS trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z.B. Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;

c) wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

8.3 Der Kunde ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch die WTS verschuldet wurde und der Kunde einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Kunden durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

8.4 Im Falle eines Lieferverzuges von mehr als 10 Wochen aus einem der unter vorstehender Ziff. 8.2. genannten, von der WTS nicht zu vertretenden Gründen ist diese berechtigt, im Umfang des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, unter Rückerstattung der entsprechenden Kaufpreisvorleistung an den Kunden.

8.5 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 8.1 bis 8.4 sind analog anwendbar.

8.6 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 8 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht der WTS, jedoch gilt sie uneingeschränkt auch für jegliche Verschuldensformen (inkl. rechtswidrige Absicht) von Hilfspersonen.

9. Lieferung und Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1. Die Lieferung von Waren erfolgt durch deren Bereitstellung zur Abholung durch den Kunden ab dem von der WTS bezeichneten Werk.

- 9.2. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit der Bereitstellung zur Abholung ab Werk auf den Kunden über.
- 9.3. Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, welche die WTS nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung (1% des Rechnungsbetrages der betreffenden Lieferung für jede angefangene Kalenderwoche) und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

10. Versand, Transport und Versicherung

- 10.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der WTS rechtzeitig bekannt zu geben. Das Aufladen und der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 10.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt nebst dem ausschliesslich dem Kunden.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 11.1 Die WTS wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und von diesem zu bezahlen.
- 11.2 Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu prüfen und der WTS eventuelle Mängel ebenso unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu dokumentieren. Im Unterlassungsfall bzw. spätestens nach Ablauf von 5 Werktagen ab Lieferung gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 11.3 Die WTS behebt die ihr gemäss Ziff. 11.2 mitgeteilten Mängel oder – nach ihrer Wahl – ersetzt die mangelhaften Lieferungsteile innert einer angemessenen Nachfrist und der Kunde hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben.
- 11.4 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,
- wenn der Kunde die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
 - sobald der Kunde Lieferungen oder Leistungen der WTS nutzt.
- 11.5 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 11 und 12 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

12. Gewährleistung, Haftung für Mängel

12.1 Gewährleistungsfrist (Garantiefrist)

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Bereitstellung der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit die WTS auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Auslieferung, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, welche die WTS nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 24 Monate nach Meldung der Lieferbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die um $\frac{1}{4}$ der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz hinausgeht.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und/oder der WTS Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

12.2 Haftung für Mängel in Material und Ausführung

Die WTS verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der WTS, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Die WTS trägt die im Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk der WTS möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Kunden getragen.

12.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Kunde zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch die WTS oder – nach deren Wahl – auf Ersatz. Hierzu hat der Kunde der WTS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Kunde Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum vorausgesetzten Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Kunde das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die WTS kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

12.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung der WTS ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge

- eines nicht spezifikationsgemässen Betriebes;
- von höherer Gewalt oder durch Umwelteinflüsse (z.B. Frost, Überspannung, Feuer, Blitzschlag, Überflutung, u.ä.);
- von unsachgemässer Behandlung (insbes. Missachtung der Betriebs- und Montageanleitungen oder sonstiger Betriebsvorschriften, etc.);
- einer Installation auf einer hierfür nicht geeigneten Mastbaute (inkl. Mastbefestigung und Fundament) und/oder eines nicht fachgerechten Anschlusses;
- natürlicher Abnutzung;

- mangelhafter Wartung;
- übermässiger Beanspruchung;
- ungeeigneter Betriebsmittel;
- chemischer oder elektrolytischer Einflüsse; sowie wenn der Gewährleistungsgegenstand (oder Teile davon)
- aussen mechanische Beschädigungen irgendwelcher Art aufweist;
- in anderweitiger Weise manipuliert wurde (z.B. bei Öffnen der Antriebseinheit oder des Elektronikgehäuses, etc.);
- nicht identifizierbar ist, da das Typenschild manipuliert, entfernt oder unleserlich ist; sowie infolge anderer Gründe, welche die WTS nicht zu vertreten hat.

12.5 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt die WTS die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

12.6 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12.1 bis 12.5 ausdrücklich genannten.

12.7 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die WTS nur bei rechtswidriger Absicht.

12.8 In allen Fällen der Nachbesserung oder des Ersatzes hat der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr das mangelhafte Produkt an die WTS oder an einen von dieser bezeichneten Dritten zurückzuliefern. Ist die Nachbesserung erfolgt oder im Falle einer Ersatzlieferung wird das nachgebesserte oder ersetzte Produkt von der WTS zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt. Insofern gelten die Bestimmungen gem. Ziff. 9 und 10.

13. Vertragsauflösung durch die WTS

13.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten der WTS erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der WTS das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

13.2 Will die WTS von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat die WTS Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

14. Ausschluss weiterer Haftungen der WTS

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden,

die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dies gilt auch für allenfalls in Ausnahmefällen aus Kulanzgründen weitergehende Gewährleistungen der WTS.

Der vorumschriebene Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht der WTS, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

15. Rückgriffsrecht der WTS

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde die WTS in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Kunden zu.

16. Montage

Übernimmt die WTS auch die Montage oder die Montageüberwachung, so finden darauf die Allgemeinen Montagebedingungen des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller (VSM) Anwendung.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1 Gerichtsstand für den Kunden und die WTS ist der Sitz der WTS.

Die WTS ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

17.2 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen Schweizer Recht.